

Kooperationsvereinbarung StudiumPLUS: Studium+Ausbildung

Zwischen dem Unternehmen

„Unternehmensname“
„Straße Hausnummer“
„PLZ Ort“

vertreten durch „Anrede Titel Vorname Name“

genannt: „Kooperationsunternehmen“

und der

Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg
Badstraße 24
77652 Offenburg

vertreten durch Herrn Prof. Dr. rer. nat. Stephan Trahasch

genannt: „Hochschule“

wird folgende Kooperationsvereinbarung über das Studienprogramm **StudiumPLUS: Studium+Ausbildung** (im Folgenden SPSA) getroffen:

Präambel

SPSA ist ein ausbildungsbegleitendes Studienprogramm. Mit erfolgreichem Abschluss erhalten die Studierenden eine Doppelqualifikation: Durch die Berufsausbildung einen Facharbeiterabschluss der Industrie- und Handelskammer (IHK) sowie durch das Studium einen Bachelor Abschluss der Hochschule.

Für folgende Kombinationen Studiengang + Berufsausbildung wird eine Kooperationsvereinbarung zwischen Hochschule und Kooperationsunternehmen getroffen:

B.Sc./ B.Eng. „xxx“ + „xxx“

Die Kooperation beginnt zum Wintersemester „xxx“. Sollte die Erweiterung um weitere Kombinationen erwünscht sein, bedarf dies keiner neuen Kooperationsvereinbarung. Eine schriftliche Mitteilung durch das Kooperationsunternehmen ist hierfür ausreichend.

§ 1 Gegenstand und Ziel der Kooperation

- 1.1 Das Studienmodell SPSA enthält neben dem Studium an der Hochschule qualitativ hochwertige Ausbildungs- und Praxisphasen im Kooperationsunternehmen. Der zeitliche Umfang der durch das Kooperationsunternehmen vermittelten Ausbildungsphasen orientiert sich an der IHK Mindestausbildungszeit und liegt bei mindestens 18 bzw. 24 Monaten (entsprechend der Berufsausbildung). Die Mindestausbildungszeit ist im Ablauf von SPSA berücksichtigt.
- 1.2 Ziel des ausbildungsbegleitenden Studiums ist es, die IHK Berufsausbildung mit einem Bachelorstudium von sieben Semestern Regelstudienzeit (dreieinhalb Jahren) zu verbinden. Die Lehrinhalte gewährleisten den Teilnehmer*innen eine hervorragende Chance auf den Einstieg in die Berufstätigkeit, da akademische Kompetenzen und Knowhow mit einer soliden berufspraktischen Ausbildung kombiniert werden und in eine direkte Anwendung gebracht werden können.

§ 2 Leistungen der Hochschule

- 2.1 Die Hochschule übernimmt die ordnungsgemäße Durchführung des Studiums nach der gültigen Studien- und Prüfungsordnung für den/die genannten Bachelorstudiengang/-gänge an der Hochschule.
- 2.2 Die Hochschule übernimmt die kostenlose Darstellung des Studienprogramms SPSA auf ihrer Internetseite sowie in ihren Informationsbroschüren. In diesem Rahmen bietet die Hochschule dem Kooperationsunternehmen an, dieses auf ihrer Internetseite vorzustellen und zu verlinken.
- 2.3 Die Hochschule darf nach entsprechender Freigabe der Bewerbung des ausbildungsbegleitenden Studiums SPSA Kooperationsunternehmen als Referenzunternehmen darstellen und das der Hochschule zur Verfügung gestellte Logo hierfür unentgeltlich verwenden. Dem Kooperationsunternehmen ist klar, dass sich die Hochschule fremde Inhalte, auf welche gelinkt wird, nicht zu eigen macht und dass sie sich von gegebenenfalls rechtswidrigen Inhalten mit Nachdruck distanziert.
- 2.4 Die Hochschule übernimmt die koordinierende Funktion im ausbildungsbegleitenden Studienprogramm SPSA zwischen den unterschiedlichen Bildungspartnern, den Kooperationsunternehmen und den Teilnehmer*innen.

§ 3 Leistungen des Kooperationsunternehmens

- 3.1 Das Kooperationsunternehmen übernimmt die Verantwortung für die Berufsausbildung unter Beachtung der IHK Ausbildungsbestimmungen und Rahmenlehrplänen in der jeweils gültigen Fassung.
- 3.2 Es schließt zu diesem Zweck mit SPSA Teilnehmern*innen einen Berufsausbildungsvertrag auf der Grundlage der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben wie dem Berufsbildungsgesetz (BBiG, HWO) ab. Dieser ist der IHK zur Eintragung in das Verzeichnis vorzulegen. Der IHK Ausbildungsvertrag ist bis zum Abschluss der Berufsausbildung gültig.
- 3.3 Darüber hinaus empfiehlt die Hochschule den Abschluss eines Arbeitsvertrages über die gesamte Dauer des Studienprogramms. Dieser Vertrag sollte folgende Elemente beinhalten:
 - (a) Den Bezug auf diesen Rahmenvertrag;
 - (b) Die Laufzeit des Vertrages; diese beginnt frühestens mit dem Beginn der Berufsausbildung im Rahmen von SPSA und endet spätestens mit dem Ende des Semesters, in dem das Studium abgeschlossen ist;

- (c) Kündigungsrechte beider Vertragsparteien (auch im Falle des Abbruchs der Ausbildung oder des Studiums);
- (d) Den Studiengang, in dem der/die Teilnehmer*in eingeschrieben werden soll sowie die zu kombinierende Berufsausbildung;
- (e) Die von dem/der Teilnehmer*in im Kooperationsunternehmen abzuleistende Arbeitszeit; hinsichtlich der Arbeitszeit ist vorzusehen, dass die Teilnehmer*in nur in vorlesungsfreien Zeiten, im Praxissemester (gemäß den Richtlinien der Hochschule für dessen Durchführung) und im Rahmen einer Abschlussarbeit (im Einvernehmen mit dem zuständigen Prüfungsausschuss) im Unternehmen tätig sind. Es muss sichergestellt sein, dass der/die Teilnehmer*in an allen Pflicht- und ausgewählten Wahlpflichtfächern des Studiengangs mit entsprechender Vor- und Nachbereitung uneingeschränkt teilnehmen kann. Ein angemessener Erholungspause ist dabei einzuräumen;
- (f) Das Kooperationsunternehmen erbringt die Ausbildungs- und Praxisphasen auf eigene Kosten. Die Höhe der Vergütung obliegt den Kooperationsunternehmen. Die Hochschule empfiehlt eine generelle Orientierung der Vergütung während der Ausbildungszeit an den Vergütungen von dual Studierenden, sowie nach Beendigung der Berufsausbildung mindestens am gesetzlich gültigen Mindestlohn;
- (g) Die Einsatzgebiete im Kooperationsunternehmen mit Bezug zu dem Studiengang, für den eine Zulassung an der Hochschule angestrebt wird, bzw. für den der/die Teilnehmer*in bereits immatrikuliert ist;
- (h) Das Einverständnis zur Übermittlung personenbezogener Daten, insbesondere gemäß §4, Abs. 2 Satz 5 und §7.
- (i) Die Verpflichtung der Teilnehmer*in, das Kooperationsunternehmen nach jedem Studiensemester über die erbrachten Studienleistungen in Kenntnis zu setzen.

3.4 Das Kooperationsunternehmen ist soweit möglich und zumutbar verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Ausbildungs- und Praxisphasen den Anforderungen der Hochschule entsprechen, so wie sie in der jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnung sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule in ihrer jeweils gültigen Fassung niedergelegt sind.

3.5 Das Kooperationsunternehmen kümmert sich im Rahmen der Berufsausbildung um die Zulassung zur Berufsabschlussprüfung der Industrie- und Handelskammer.

3.6 Dem Kooperationsunternehmen bleibt es überlassen, SPSA über die eigene Öffentlichkeitsarbeit zu bewerben. Es darf bei der Bewerbung des ausbildungsbegleitenden Studiums die Hochschule als Kooperationspartner darstellen und das ihm zur Verfügung gestellte Logo unentgeltlich verwenden.

§ 4 Form der Zusammenarbeit

4.1. Die Vertragsparteien bestimmen für die Dauer der Kooperation jeweils mindestens ein/e Ansprechpartner*in, der/die den Kontakt zum jeweils anderen Kooperationspartner kontinuierlich pflegt.

(a) Ansprechpartner/-in Kooperationsunternehmen:

„**Titel Vorname Nachname**“, „**Position**“ Tel: „**xxx**“, eMail: „**xxx**“

(b) Ansprechpartnerin Hochschule:

Bärbel Andreeae, Koordination StudiumPLUSTel.: +49 781 205-4678, eMail: baerbel.andreeae@hs-offenburg.de

4.2 Für die Aufnahme von Bewerber*innen in das Programm gilt:

- (a) Die Abwicklung des Bewerberverfahrens, die Auswahl von Teilnehmern*innen und der Abschluss der entsprechenden individuellen Verträge mit Bezug auf diesen Rahmenvertrag sowie die betriebspraktische Begleitung durch das Kooperationsunternehmen liegen allein in der Verantwortung des Unternehmens. Das Kooperationsunternehmen wählt unter Beachtung der für den Studiengang gültigen Zulassungsvoraussetzungen (§ 5) geeignete Bewerber*innen aus.
- (b) Die Hochschule prüft bei Bedarf die vom Kooperationsunternehmen ausgewählten Bewerber*innen vorab auf eigene Rechnung, ob diese die Zulassungsvoraussetzungen des Bachelorstudiengangs nach Maßgabe der jeweils gültigen Rechtsvorschriften erfüllen und teilt dem Kooperationsunternehmen die Aussicht auf einen Studienplatz mit.
- (c) Mindestens einmal pro Studienjahr treffen sich die Ansprechpartner der Kooperationsunternehmen und der Hochschule zu einem Erfahrungsaustausch, der auch die kontinuierliche qualitative Weiterentwicklung von SPSA sicherstellen soll. Dieser wird durch die Hochschule koordiniert.
- (d) Das Kooperationsunternehmen informiert die Hochschule zu Jahresbeginn, wie viele Studienplätze im Programm SPSA zur Besetzung geplant sind, sowie über den Zeitpunkt, zu dem der Studienbeginn erfolgen soll. Diese Information stellt keine Verpflichtung zur Wahrnehmung der geplanten Studienplätze dar.
- (e) Das Kooperationsunternehmen wird der Hochschule mitteilen, sobald ein individueller Vertrag einer/einem Bewerber*in auf Basis dieses Rahmenvertrages abgeschlossen wurde. Dabei werden sowohl der Name des/der Teilnehmers*in, der Studiengang als auch die vorgesehenen betrieblichen Einsatzgebiete genannt.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Studium in dem genannten Bachelorstudiengang an der Hochschule erfolgt nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen in den jeweils gültigen Fassungen, insbesondere nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG), des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) und der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung - HVVO).

§ 6 Ablauf des Studiums, Studieninhalte, Studienabschluss

- 6.1 Das Studium an der Hochschule sowie die Verleihung des Grades richten sich nach den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang in der jeweils gültigen Fassung. Dabei wird auf die Belange der Studierenden und des Partnerunternehmens bezüglich der Ausbildungs- und Praxisphasen Rücksicht genommen, ohne dass die Qualität und die Organisation des Studiums beeinflusst werden darf.
- 6.2 Der Studiengang schließt mit dem akademischen Grad **Bachelor of Science/Engineering** (Kurzform **B.Sc./B.Eng.**) ab.
- 6.3 Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester eines Jahres und umfasst in der Regelstudienzeit sechs theoretische und ein praktisches Studiensemester.

6.4 Die vom Kooperationsunternehmen vermittelten Ausbildungsphasen umfassen bis zu 14 Monate Ausbildung im Unternehmen vor dem Studium an der Hochschule, ein praktisches Studiensemester sowie weitere berufspraktische Sequenzen während der vorlesungsfreien Zeiten.

6.5 Die Teilnehmer*innen fertigen ihre Bachelorarbeit in Absprache mit dem Kooperationsunternehmen an. Während dieser Zeit werden sie im Betrieb nicht anderweitig beschäftigt.

§ 7 Datenschutzbestimmungen

Die vereinbarte Zusammenarbeit erfordert die Erhebung von personenbezogenen Daten aller Beteiligten, insbesondere Name sowie geschäftliche Kontaktdaten der an SPSA beteiligten Protagonisten und Teilnehmer*innen des Studienprogramms, die allein zum Zwecke der Durchführung des entstehenden Kooperationsverhältnisses notwendig und erforderlich sind. Diese werden auf Grundlage gesetzlicher Berechtigungen erhoben und gespeichert. Sie werden ausschließlich den Kooperations- und Mitwirkungspartnern zur Verfügung gestellt und nicht an Dritte weitergegeben.

§ 8 Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigungsrechte

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird unbeschadet des Kündigungsrechts gemäß Satz 2 auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Partei kann die Kooperationsvereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. September eines jeden Jahres ordentlich kündigen. Im Falle einer Kündigung garantieren sowohl die Hochschule als auch das Kooperationsunternehmen, dass das Studien- und Ausbildungsprogramm für zu diesem Zeitpunkt noch im Programm befindliche Teilnehmer zu Ende geführt wird. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

§ 9 Schlussbestimmungen

9.1 Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Alle Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie alle Willenserklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis oder Änderungen des Schriftformerfordernisses.

9.2 Sollte eine der Klauseln dieser Vereinbarung unwirksam oder nichtig sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, eine Regelung zu finden, die nach Sinn und Zweck und wirtschaftlichem Ergebnis der unwirksamen bzw. nichtigen Klausel am nächsten kommt.

„Ort“ den _____

Offenburg, den „Tag/Monat/Jahr“

„Name Partnerunternehmen“
„Unterzeichner“

Hochschule Offenburg
Prof. Dr. rer. nat. Stephan Trahasch